



Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantwortet häufig gestellte Fragen von Tierbesitzern im Zusammenhang mit COVID-19 (Stand 25.3.2020)

Allgemeine Bemerkung

Die Betreuung und Versorgung von Tieren ist tierschutzrelevant und darum auch in der gegenwärtigen Situation sicherzustellen. Das bedeutet, dass Tierhalterinnen und Tierhalter ihren gesetzlichen Pflichten bezüglich Pflege, Betreuung und Versorgung inkl. regelmässige Bewegung und Beschäftigung der Tiere, für die sie Verantwortung haben, nachkommen müssen.

Tierärztliche Praxis: Praxisbetrieb allgemein

Tierarztpraxen sind für die Grundversorgung geöffnet. Sie dürfen aber nur dringliche Eingriffe und Therapien vornehmen (Art. 10a COVID-19-Verordnung 2). Das sind Behandlungen, die mit Blick auf das Tierwohl (notwendige Impfungen) oder aus anderen zwingenden Gründen nicht hinausgeschoben werden können (z.B. Kastration bei Freigängerkatzen, weil unerwünschter Nachwuchs nicht anders verhindert werden kann).

Der tierärztliche Notfalldienst wird aufrechterhalten. Den Tierbesitzern wird empfohlen, mit dem Tierarzt abzusprechen, ob eine Impfung oder eine andere Behandlung hinausgeschoben werden kann.

Umgang mit Tieren, deren Besitzer in häuslicher Isolation / Quarantäne sind?

Personen, die wegen dem Coronavirus in Quarantäne oder die gar erkrankt und in häuslicher Isolation sind, sollten den Kontakt zu ihren Haustieren (z.B. Katzen, Hunde, Kaninchen) auf das notwendige Mass beschränken. Die ausreichende Betreuung und Pflege muss aber gewährleistet bleiben. Besonderes Baden oder Desinfizieren von Hunden und Katzen oder anderen Haustieren nicht sinnvoll.

Sollte das Haustier während der eigenen Quarantänezeit / Isolation erkranken und tierärztliche Hilfe benötigen, ist der Haustierarzt zu kontaktieren und ausdrücklich über die Quarantäne/Isolation im Haushalt zu informieren.

Hunde aus einem Quarantäne- oder Isolationshaushalt sollen durch gesunde Drittpersonen, die weder isoliert sind, noch sich in Quarantäne befinden, nur angeleint und kurz an die frische Luft geführt werden, damit sie ihre Bedürfnisse erledigen können. Dabei sind Kontakte mit anderen Menschen und Tieren zu vermeiden. Vor der Übergabe des Hundes an eine Drittperson sollten sich (die möglicherweise) infizierten Tierhaltenden gründlich die Hände waschen und die übrigen empfohlenen Hygienemassnahmen sind einzuhalten (2 Meter Abstand usw.).

Ist eine Fremdbetreuung durch private Drittpersonen nicht möglich, soll der Hund in einem Tierheim platziert werden. Das Tierheim ist über die Quarantäne/Isolation ausdrücklich zu informieren.

Können sich Tiere infizieren und/oder als Vektor eine Rolle spielen?

Das Risiko, dass Haustiere mit dem Coronavirus angesteckt werden können, wird als sehr gering eingeschätzt. Haustiere spielen höchstwahrscheinlich keine Rolle bei der Übertragung der Krankheit. Die Informationen darüber sind im Moment aber noch nicht vollständig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Haus- oder andere Tiere mit dem Virus infizieren oder kontaminiert werden, wenn sie in einer Wohnung eines Coronavirus-Patienten gehalten werden. Die Tiere selber zeigen keine Symptome der Krankheit, das heisst, sie erkranken nicht.

Allgemeine Klärung, dass die bekannten Coronaviren der Tiere und das neue COVID-19 unterschiedliche Dinge sind

Die bereits [seit längerem] bekannten Coronaviren von Hund und Katze (canines Coronavirus und felines Coronavirus) sind klar von dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV2 zu unterscheiden und bergen kein bekanntes Risiko für den Menschen.

Was mache ich mit meinem Tier, wenn ich wegen Corona ins Spital muss?

Private Betreuung organisieren, wenn nicht möglich Tierheim anfragen.

Das Risiko, dass Haustiere mit dem Coronavirus angesteckt werden können, wird als sehr gering eingeschätzt. Bei einer privaten Betreuung sind im Umgang mit den Tieren die üblichen Hygienemassnahmen wie regelmässiges Händewaschen konsequent anzuwenden. Die wichtigsten Hygienemassnahmen beim Umgang mit Haustieren sind im Merkblatt beschrieben.

Wie sollen sich Haltende von Hunden verhalten, bei denen weder ein Verdacht auf eine Ansteckung noch eine Erkrankung mit dem Covid-19 Coronavirus besteht?

Tierhaltende wenden beim Umgang mit ihrem Tier die üblichen Hygienemassnahmen an. Kontakte der Tierhaltenden mit anderen Menschen sind zu vermeiden. Kontakte zwischen Hunden sind nach aktuellem Wissenstand unproblematisch.

Tierhaltende, die zu den Risikogruppen gehören (über 65 Jahre, mit Vorerkrankungen gemäss BAG-Liste) sollten die Hunde nur angeleint an die frische Luft führen, damit die Tierhaltenden Kontakte mit anderen Menschen vermeiden.

Hundeschule / -kurse / Erziehungskurse

Verboten, auch Einzelunterricht.

Einzeltraining:

- mit verhaltensauffälligem Hund ausnahmsweise erlaubt, falls dringlich, d.h. nicht aufschiebbar auf Anordnung des kantonalen Veterinärdienstes, sowie
- für Junghunde, falls nicht aufschiebbar, zwecks richtiger Sozialisierung auf Empfehlung des Tierarztes.

Obligatorische Hundekurse

Verboten. Die Fristen werden durch die kantonalen Veterinärdienste verlängert.

Zoofachhandel / Petshops

Ist zur Grundversorgung von Heimtieren geöffnet d. h. zum Verkauf von Futter und medizinischem Verbrauchsmaterial sowie von Material, ohne dass das Leben von Tieren gefährdet ist (z. B. Aquarienpumpe) – keine Tierverkäufe / Tierrücknahmen.

Kein Kontakt zu vorhandenen Tieren (Tierräume nicht betreten; Tiere nicht streicheln).

Petsitter (Betreuung in Hütteinstitution wie z.B. Tagesbetreuung)

Der Betrieb ist für das Publikum zu schliessen (kein Zutritt externer Personen). Der Betrieb kann mit den Hunden weitergeführt werden, deren Besitzer auf eine externe Betreuung angewiesen sind, weil sie z. B. arbeiten müssen. Es sind die nötigen organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, damit die

Empfehlungen des BAG eingehalten werden können: Übergabe der Tiere im Freien, keine Menschenansammlungen, mindestens 2 Meter Abstand etc.

Hundespazierdienst / -hütendienst, wenn Hund bei Tierhaltenden abgeholt / dorthin zurückgebracht wird und der Hund / die Hunde in den Örtlichkeiten des Hundehütendienstes gehalten werden

Solche Spazierdienste und Hütendienste sind zulässig. (Hund ev. kurz im Auto, sonst nur im Freien oder in den Räumen der Hundesitterin). Auch das Ausführen mehrerer Hunde ist möglich, da es sich dabei weder um eine öffentlich zugängliche Einrichtung noch um eine verbotene Einrichtung handelt (Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 nicht betroffen).

Tierheim

Interner Betrieb ist aufrecht zu erhalten, Tierpflege ist sicherzustellen.

Tierheim für Publikum geschlossen. Kontakte mit Kunden (Ferientiere abholen, Tiere bringen, Abgabe Verichts- und Findeltiere) sind so zu organisieren, dass die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können (keine Menschenansammlungen, 2 Meter Abstand etc.). D.h. u.a. Übernahme und Abgabe von Tieren nur ausserhalb des Gebäudes. Aufnahmestopp für Ferientiere, ausgenommen zwingende Gründe (wie Tiere von kranken Tierhaltern, von berufstätigen Personen, die keine andere Lösung finden können).

Tiere von kranken Tierhaltern separat einstellen.

Keine Tiere auf Probe geben und zurücknehmen. Alle Tiere, die auf Probe sind definitiv übergeben.

Hundesalon / Hundecoiffeur

Verboten. Der Tiersalon fällt nicht unter den Ausnahmekatalog von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2). Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum zu schliessen (Art. 6 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2).

Die Hundehalterin kann / muss mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass der Hund nicht unter übermässiger Hitze leidet. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten: Spaziergänge am Morgen oder Abend, im Wald, entlang von Bächen. Im Haus für eine kühle Ecke sorgen.

In dringlichen Fällen (Tierwohl) auf Anordnung des Tierarztes und unter Einhaltung der speziellen Vorsichtsmassnahmen (z. B. ohne Tierhalter, Tierübergabe draussen, maximal ein Tier pro Sitzung) erlaubt.

Hundephysiotherapie

In dringlichen Fällen (Tierwohl) auf Empfehlung des Tierarztes und unter Einhaltung der speziellen Vorsichtsmassnahmen (z. B. ohne Tierhalter, Tierübergabe draussen, maximal ein Tier pro Sitzung) erlaubt.

Reiten

Das Ausreiten der Pferde ist aus Tierwohlgründen zur Sicherstellung einer ausreichenden Bewegung der Pferde erlaubt.

Ausritte sollen möglichst alleine stattfinden, ausser in dringlichen Fällen (Vermeidung von Unfällen bei nervösen Pferden).

Bei der Benutzung von Reitplätzen und Reithallen ist die Anzahl der Reiter, welche die Halle gleichzeitig benutzen, auf das Minimum zu beschränken.

Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl im Reitstall, auf dem Reitplatz, in der Reithalle und beim

Ausreiten im Gelände, jederzeit alle Regeln des BAG eingehalten werden, insbesondere das social distancing.

HufschmiedIn / KlauenpflegerIn / BesamungstechnikerIn

Betriebsbesuche durch Hufschmiede / Klauenpflegerinnen und Besamungstechniker am Standort des Tieres sind zulässig. Die Empfehlungen des BAG sind zu berücksichtigen. Insbesondere sind Menschenansammlungen zu vermeiden und bei der Anwesenheit mehrerer Personen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.